



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2793

A14

09. 12. 2019

Aktenzeichen
4207 - III. 2
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr.
Holznagel
Telefon: 0211 8792-206

45. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 11. Dezember 2019

TOP „Probleme bei grenzüberschreitender Abfrage von EU-Fahrerlaubnisdaten“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**45. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 11. Dezember 2019**

Schriftlicher Bericht zu TOP :

**„Probleme bei grenzüberschreitender Abfrage von
EU-Fahrerlaubnisdaten“**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit dem Anmelde-schreiben vom 29. November 2019 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Grundlage der Darstellung sind neben eigenen Erkenntnissen der Strafrechtsabtei-lung des Ministeriums der Justiz auch Berichte der Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen sowie ein Bericht des Minis-teriums des Innern.

I.

Das europäische Führerschein-Informationssystem „RESPER“ (Réseau permis de conduire), an das alle EU-Staaten und Norwegen angeschlossen sind, ist ein sog. „Telematic Network Projekt“ der EU und geht auf die Richtlinie 2006/126/EG des Eu-ropeischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (3. Führerschein-Richtlinie) zurück. Eingerichtet wurde es ursprünglich, um zu verhindern, dass sich Unionsbürger parallel mehrere Führerscheine verschaffen. Nach Artikel 7 der Richtli-nie darf ein Mitgliedstaat keinen Führerschein ausstellen, wenn erwiesen ist, dass der Bewerber bereits einen Führerschein besitzt. Zur Erleichterung der Kontrollen haben die Mitgliedstaaten das EU-Führerscheinnetz RESPER eingerichtet. Artikel 15 der Richtlinie regelt in diesem Zusammenhang die allgemeine Amtshilfe:

„Die Mitgliedstaaten unterstützen einander bei der Durchführung dieser Richtlinie und tauschen Informationen über die von ihnen ausgestellten, umgetauschten, ersetzten, erneuerten oder entzogenen Führerscheine aus. Sie nutzen das zu diesem Zweck eingerichtete EU-Führerscheinnetz, sobald das Netz in Betrieb ist.“

Durch Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austausches von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, nationale Kontaktstellen ein-zurichten. § 2 Absatz 1 Nummer 8a des Gesetzes über die Errichtung eines Kraft-fahrt-Bundesamts (KBAG) bestimmt, dass diese Aufgabe vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zu übernehmen ist.

Mit einem Rundschreiben vom 25.10.2018 an alle Polizei- und Justizbehörden teilte das KBA mit, künftig keine RESPER-Anfragen mehr zu Ermittlungszwecken durch-führen zu wollen. Man sei (auch) aus Kapazitätsgründen nicht mehr in der Lage, die-se zu bearbeiten. Das KBA bat daher die Justizbehörden, zukünftig selbst und unmit-telbar an die ausländischen Fahrerlaubnisbehörden heranzutreten.

II.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Landesregierung die in dem Anmeldungs-schreiben aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. *Wie gestaltete sich das Abfrageverfahren bis zu dem Zeitpunkt, seit das Kraft-fahrt-Bundesamt rechtliche Bedenken gegen das bisherige Abfrageverfahren gel-tend machte?*

Über das KBA konnten bei der jeweiligen nationalen Kontaktstelle die Fahrer-laubnisdaten des Tatverdächtigen abgefragt werden. Die Mitgliedstaaten haben nach der Richtlinie 2011/82/EU diese Daten einander zur Verfügung zu stellen. Das KBA veranlasste automatisiert den Abruf der Daten bei der Kontaktstelle des anderen Mitgliedstaates. Das KBA leitete die abgefragten Daten dann an die an-fragende Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft weiter.

2. *Wie gestaltet sich das Rechtshilfeverfahren, seit das Kraftfahrt-Bundesamt recht-liche Bedenken gegen das bisherige Verfahren geltend machte?*

Auch für direkte Ersuchen an die Behörden anderer Staaten benötigen deutsche Strafverfolgungsbehörden eine Rechtsgrundlage. Als automatisiertes internatio-nales Auskunftsverfahren bezüglich Fahrzeug- und Fahrerlaubnisangelegenhei-ten für den Polizei- und Justizbereich steht EUCARIS (European Car and Driving Licence Information System) zur Verfügung. Im Fahrerlaubnisbereich sind hier neben Deutschland aber nur Belgien, Estland, Großbritannien, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Slowakei und Zypern beteiligt.

Ein polizeilicher Informationsaustausch ist innereuropäisch auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI möglich. Die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte des Landes haben berichtet, dass davon in geeigneten Fäl- len Gebrauch gemacht werde. Die gerichtliche Verwertung der Informationen muss dann aber durch die zuständige ausländische Justizbehörde genehmigt werden, beispielsweise - soweit zulässig - durch eine Europäische Ermittlungsan- ordnung. Bei Drittstaaten wäre der reguläre Rechtshilfeweg einzuhalten.

Die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte berichten, dass einige Staatsanwaltschaften zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten ihre Anfragen im Einzelfall entweder zum Gegenstand einer Europäischen Ermittlungsanordnung machen oder an die örtlichen Fahrerlaubnisbehörden richten, verbunden mit der Bitte von dort eine RESPER-Abfrage durchzuführen. Dem werde in aller Regel auch entsprochen.

3. *Ist durch das Verfahren zum Rechtshilfeersuchen eine zeitliche Verzögerung in den Ermittlungsverfahren eingetreten?*

Die Dauer einzelner Ermittlungsmaßnahmen unterliegt keiner statistischen Erfassung, so dass eine Beantwortung der Frage allenfalls durch eine Auswertung des gesamten in Betracht kommenden Aktenbestands von Hand möglich wäre. Dies ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten. In allgemeiner Form weisen die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte jedoch darauf hin, dass allein wegen der bei Rechtshilfemaßnahmen häufig erforderlichen Übersetzungen diese zeitaufwändiger sind als seinerzeit die unmittelbare, elektronisch gesteuerte Anfrage an das KBA.

4. *Kann die Landesregierung ausschließen, dass es durch dieses neue, aufwendigere Verfahren zu Einstellungen von Ermittlungsverfahren gekommen ist, die nach dem bisherigen Verfahren nicht eingestellt worden wären?*

Es wird zunächst auf die Antwort auf Frage 3 Bezug genommen. Zu hypothetischen Sachverhalten äußert sich die Landesregierung grundsätzlich nicht.

5. *Wie begründet das Kraffahrt-Bundesamt seine neue Rechtsansicht?*

In dem eingangs erwähnten Rundschreiben des KBA vom 25.10.2018 heißt es auszugsweise wie folgt:

„Ausländische Polizei- und Justizbehörden haben gemäß § 55 StVG Anspruch auf Auskünfte zu in Deutschland erteilten Fahrerlaubnissen bzw. ausgestellten Führerscheinen. Gemäß § 56 StVG dürfen diese Auskünfte innerhalb der EU bzw. des EWR auch in einem automatisierten Verfahren abgerufen werden. In umgekehrter Konstellation gibt es für deutsche Polizei- und Justizbehörden keine vergleichbaren Bestimmungen im deutschen Recht bezüglich der Einholung von Auskünften aus dem Ausland. Es gibt lediglich allgemein gehaltene Hinweise zur Einholung von Auskünften durch die Fahrerlaubnisbehörden im Ausland in § 22 Abs. 2 Satz 3 und § 25 Abs. 4 Satz 3 der FeV (Anfrage in der Regel über das KBA). ... Nach den derzeitigen europäischen Vorgaben ist dieses Verfahren nur für den Austausch von fahrerlaubnisrechtlichen Informationen (Rechte und Einschränkungen) zwischen den Fahrerlaubnisbehörden der Mitgliedstaaten vorgesehen. ... Das KBA darf das System auch in dringenden Fällen nicht nutzen, um Anfragen aus den Bereichen Polizei und Justiz zu beantworten.“

Teilt die Landesregierung diese Rechtsansicht?

Nein.

6. *Wie viele Anfragen beim Kraftfahrt-Bundesamt zu EU-Fahrerlaubnisdaten hat es in den Jahren 2016, 2017 und 2018 gegeben?*

Die Anzahl der an das KBA zu EU-Fahrerlaubnisdaten gerichteten Abfragen wird im staatsanwaltschaftlichen Fachverfahren MESTA nicht erfasst. Die Erhebung belastbarer Daten zur Beantwortung der Frage erforderte eine eingehende Sichtung und Auswertung sämtlicher einschlägiger Verfahrensakten. Dies ist mit einem vertretbaren personellen Aufwand nicht möglich.

7. *Wie viele Rechtshilfeersuchen hat es seit der Änderung der Rechtsansicht des Kraftfahrt-Bundesamtes gegeben?*

Die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte haben berichtet, eine statistische Erfassung, die den Inhalt des Rechtshilfeersuchens berücksichtige und damit Auskunft über die Anzahl der durch den Wegfall der Anfrage über das KBA verursachten gewordenen Rechtshilfeersuchen gebe, erfolge nicht.

8. *Was hat die Landesregierung seit der Änderung der Rechtsansicht des Kraftfahrt-Bundesamtes unternommen, damit es wieder zu der früheren Verfahrensweise der Abfrage bei Kraftfahrt-Bundesamtes oder einer anderen wirksamen Vorgehensweise kommen kann?*

Die Federführung betreffend RESPER und die Fachaufsicht über das KBA obliegen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Nachdem das KBA mit Schreiben vom 25.10.2018 über die Änderung der bisherigen Verfahrensweise zum Umgang von Anfragen der Polizei- und Justizbehörden zur Überprüfung von ausländischen Fahrerlaubnissen bzw. Führerscheinen informiert hatte, stimmte sich das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen im Gremium der polizeilichen Verkehrsreferentinnen und -referenten der Länder, die Arbeitsgemeinschaft verkehrspolizeilicher Angelegenheiten (AG VPA) über das weitere gemeinsame Vorgehen ab.

Daraufhin regte der Vorsitzende der AG VPA mit Schreiben vom 07.11.2018 an das BMVI die künftige Nutzung des europäischen Führerschein-Informationssystems RESPER durch die Polizei- und Justizbehörden an. Er bat das BMVI, sich bei der EU-Kommission für die dafür erforderliche rechtliche Erweiterung einzusetzen.

In dieser Angelegenheit schrieb der Vorsitzende der AG VPA am 19.02.2019 nochmals an das BMVI. Grundlage dieses Schreibens war eine Information, wonach das „Driving Licence Comitee“ (DLC) auf Nachfrage des BMVI mitgeteilt ha-

be, dass der Zugang zu RESPER durch Polizei- und Justizbehörden ohne Änderung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie erfolgen kann. Folglich könne jeder EU-Mitgliedstaat eine entsprechende nationale Regelung für den Zugang zu RESPER schaffen. Auf dieses Schreiben der AG VPA erfolgte seitens des BMVI bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Reaktion.

Das Ministerium der Justiz ist erstmals am 09.11.2018 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) über das Rundschreiben des KBA unterrichtet worden und hat nach Prüfung der Rechtslage unverzüglich, am 21.11.2018, zunächst auf Referatsebene dem BMJV seine Bedenken vorgetragen.

In den folgenden Monaten kam es auf Referats- und Referatsleitersebene durch das Ministerium der Justiz wiederholt zu Sachstandsfragen und Nachfragen beim BMJV: Ziel war es, mit dem federführenden BMVI zu klären, ob die Strafverfolgungsbehörden einen eigenen Zugang zu RESPER erhalten können.

Nachdem bis Anfang September 2019 keine Fortschritte erkennbar waren, hat Herr Staatssekretär Wedel das Thema RESPER für die Tagesordnung der Herbstkonferenz der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Justizministerien von Bund und Ländern in Saarbrücken am 18.09.2019 angemeldet. Die Länder haben den Bund auf Anregung Nordrhein-Westfalens gebeten, zügig einen praktikablen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

Am 25.10.2019 hat schließlich Herr MDgt. Dr. Burr das Thema anlässlich der Sitzung des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz nochmals auf Abteilungsleitersebene an das BMJV herangetragen, das zugesichert hat, sich der Sache weiter anzunehmen.

Die AG VPA hat inzwischen Kenntnis erhalten, dass das Thema RESPER in der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht am 11.09.2019 als Tagesordnungspunkt behandelt worden sei. Auf Grund dieser Information erfolgte am 01.10.2019 von dem Vorsitzenden der AG VPA ein Schreiben an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, um den Sachstand zu erfahren. Von dort wurde am 03.12.2019 der AG VPA mitgeteilt, dass es weiteren Klärungsbedarf bezüglich der rechtlichen Grundlagen zur Nutzung von RESPER seitens der Polizei- und Justizbehörden gebe, aber parallel technische Vorbereitungen durch das KBA und das Bundeskriminalamt für einen angedachten Lösungsansatz stattfänden. Deren Umsetzung werde vermutlich erst im Jahr 2021 erfolgen.

Das Ministerium des Innern unterstützt die weiten Bemühungen der AG VPA, im Wege der Gremien schnellstmöglich eine Lösung der bestehenden Probleme herbeizuführen. Sobald eine nationale Regelung für den RESPER-Zugriff vorliegt, plant das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD NRW), diese in die Auskunft des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems (ViVA) zu integrieren.